



FAMILIE UND STEUERN · LEITFADEN

Was Alleinerziehenden 2026 zusteht

Die Beträge, die Paragraphen dahinter und die Stellen, die darüber
entscheiden.



GRAVITAS INVEST

Ein Überblick über wesentliche Entlastungen, nicht abschließend.
Rechtsstand 7. September 2026. Allgemeine Information, keine
Steuer- und keine Rechtsberatung.

Sechs Posten, und was das Gesetz dazu sagt

Fast nichts davon läuft von selbst. Die meisten dieser Beträge hängen an einem Antrag, und ohne den bleiben sie liegen, auch wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Entlastungsbetrag	4.260 € im Jahr, dazu 240 € für jedes weitere Kind (§ 24b Abs. 2 EStG). Der Betrag wird von der Summe der Einkünfte abgezogen und nicht ausgezahlt. Wie stark er sich auswirkt, hängt vom persönlichen Steuersatz ab und ist deshalb von Fall zu Fall verschieden.
Steuerklasse II	Sie entsteht nicht von selbst, sondern auf Antrag beim Finanzamt (§ 39 Abs. 6 EStG). Über sie läuft allein der Grundbetrag. Die 240 € je weiterem Kind bleiben im Lohnsteuerabzug unberücksichtigt und gehören in den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung oder in die Steuererklärung (§ 39a Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG).
Kinderzuschlag	Bis zu 297 € je Kind und Monat (§ 6a BKGG). Ein Höchstbetrag, kein Regelbetrag, er schmilzt um 45 Prozent des übersteigenden Erwerbseinkommens. Vorausgesetzt wird bei Alleinerziehenden ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 € im Monat. Es entscheidet die Familienkasse.
Unterhaltsvorschuss	227 € bis 5 Jahre, 299 € bis 11 Jahre, 394 € bis 17 Jahre (§ 2 UhVorschG mit der Mindestunterhaltsverordnung). Das volle Kindergeld ist darin bereits abgezogen. Ab zwölf Jahren kommen weitere Voraussetzungen hinzu (§ 1 Abs. 1a UhVorschG). Es entscheidet die Unterhaltsvorschussstelle.
Kindergeld	259 € je Kind und Monat seit dem 1. Januar 2026 (§ 66 Abs. 1 EStG). Leben die Eltern getrennt, zahlt die Familienkasse an den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt (§ 64 Abs. 2 EStG).
Betreuungskosten	80 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.800 € je Kind, als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Das Gesetz verlangt eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers. Bar bezahlte Betreuung ist nicht abziehbar.

Dieser Leitfaden informiert allgemein über die Rechtslage und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Die Gravitas Invest GmbH ist Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlerin und erbringt keine Steuerberatung und keine Rechtsberatung. Ob und in welcher Höhe die beschriebenen Leistungen zustehen, entscheiden allein die zuständigen Stellen.



Woran es in der Praxis scheitert

1

Die zweite volljährige Person in der Wohnung. Ist jemand über 18 mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, vermutet das Gesetz eine Haushaltsgemeinschaft, und der Entlastungsbetrag entfällt (§ 24b Abs. 3 EStG). Ein eigenes Kind ist nur so lange unschädlich, wie für es Kindergeld oder ein Freibetrag zusteht. Bei einer eheähnlichen Gemeinschaft ist die Vermutung nicht widerlegbar.

2

Das Trennungsjahr. Die Steuerklasse II gibt es darin noch nicht, weil die Zusammenveranlagung bis zum Jahresende möglich bleibt. Der anteilige Entlastungsbetrag ab dem Monat der Trennung ist trotzdem vorgesehen, seit 2025 als eigener Freibetrag im Lohnsteuerabzug (§ 39a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG).

3

Die Barzahlung. Bei Kinderbetreuung, haushaltsnahen Dienstleistungen und Unterhaltsleistungen setzt das Gesetz eine unbare Zahlung voraus. Ohne Überweisung entfällt der Abzug.

Wie weit ein Antrag zurückwirkt

Steuererklärung	vier Jahre rückwirkend (§ 169 AO)
Kindergeld	sechs Monate vor dem Antragsmonat (§ 70 Abs. 1 EStG)
Unterhaltsvorschuss	höchstens ein Monat davor (§ 4 Abs. 2 UhVorschG)
Kinderzuschlag	keine Rückwirkung (§ 6a Abs. 7 BKGG)

Stand 7. September 2026.

Über die Anträge entscheiden das Finanzamt, die Familienkasse und die Unterhaltsvorschussstelle beim Jugendamt. Für die Prüfung eines einzelnen Falls sind die steuerberatenden und die rechtsberatenden Berufe zuständig.

Gravitas Invest berät zu Versicherung, Altersvorsorge, Immobilien und Finanzierung. Für Fragen aus diesen Bereichen erreichst du uns unter 0681 8838 3588.

Dieser Leitfaden gibt den Stand der Gesetzgebung zum 7. September 2026 in allgemeiner Form wieder. Er richtet sich an die Allgemeinheit und nicht an eine bestimmte Person, und er bezieht sich auf keinen konkreten Sachverhalt. Eine Prüfung des Einzelfalls findet nicht statt und ist mit diesem Leitfaden auch nicht bezweckt.

Die Gravitas Invest GmbH ist als Versicherungsvermittlerin nach § 34d GewO und als Finanzanlagenvermittlerin nach § 34f GewO tätig sowie im Rahmen ihrer Erlaubnis nach § 34c GewO. Sie ist keine Steuerberatungsgesellschaft, kein Lohnsteuerhilfeverein und keine Rechtsanwaltskanzlei. Eine Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des Steuerberatungsgesetzes und eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes werden weder angeboten noch erbracht.

Ob die Voraussetzungen in einem konkreten Fall vorliegen und welche Beträge sich daraus ergeben, hängt von Umständen ab, die dieser Leitfaden nicht kennt. Darüber entscheiden allein die zuständigen Stellen. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Gewähr übernommen.

